

Zweiter Vortrag für das gesamte Gericht ...

Hohes Gericht -

1.) Ich habe mit meinen Aktionen ein Problem auf der Ebene des Verfassungsrechtes behandelt. Ich musste dies aber im Rahmen der Sozialgesetzgebung tun, weil ich die Sanktionen als Arbeitsmittel brauchte, um zum BVerfG gelangen zu können. Ohne direkte Betroffenheit hätte mir der Rechtsweg nicht offen gestanden.

2.) Meine Taten einseitig mit den Augen eines Sozialrichters zu betrachten, ist deshalb grundsätzlich !!! falsch.

3.) In Artikel 97 GG heißt es zwar:

"Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen"

was so verstanden werden kann, dass es genügt, wenn z.B. ein Sozialrichter ausschließlich im Rahmen des SGB entscheidet.

4.) In Artikel 1 Absatz 3 heißt es allerdings:

"Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

was heißt, dass Grundrechte und Verfassung unbedingt - und als unmittelbar geltendes Recht aufs entscheidendste - mitzudenken sind.

5.) Im Konfliktfall zwischen Artikel 97 GG und Artikel 1 GG ist Artikel 1 GG unbedingt der Vorrang zu geben, so dass Artikel 97 GG richtig heißen müsste:

"Die Richter sind unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen."

und ich mich deshalb wiederholen darf, dass meine Taten einseitig im Rahmen des SGB zu betrachten als grundsätzlich falsch zu bewerten ist.

6.) Die Fülle der Sanktionen (im hier vorliegenden Fall die zehnte 100-Prozent-Sanktion in Folge!) ist nicht mir, sondern der Blindheit der Berliner Sozialgerichte gegenüber den von mir aufgeworfenen Verfassungsfragen zuzurechnen.

Schon die erste 60-Prozent-Sanktion hätte, wie das SG Gotha gezeigt hat, bei angemessener Würdigung meiner Anträge, zu einer Richtervorlage zum BVerfG führen können, so dass weitere Sanktionen nicht notwendig

geworden wären.

Bei der absoluten Verweigerungshaltung der Berliner Gerichte gab es dann keinen anderen Weg, als weitere Sanktionen zu riskieren, um wenigstens irgendwann einmal einen Richter zu erreichen, der genügend Sinn und Mut und Tatkraft hatte, den Antrag auf Richtervorlage zum BVerfG zu bringen.

7.) Anders als die Sozialrichter, die, beschränkt in ihrem Gebiete, für verfassungsrechtliche Fragen so wenig Sinn zu haben scheinen, wie etwa ein Orthopäde für die Probleme in der Neurologie, haben die Verfassungsrechtler, mit denen ich in Kontakt stand, den Weg meines Handelns nicht nur für gut geheißen sondern ihn mir sogar direkt empfohlen!

8.) Aus verfassungsrechtlicher Sicht war der von mir gegangene Weg der einzig tatsächlich mögliche, um die Sanktionen in Hartz IV zum BVerfG zu bringen. Und die Richter des Bundesverfassungsgerichtes haben außerordentlich positiv auf das durch meinen Einsatz erstellte Gutachten und die – unter meiner Beratung dann letztlich über das SG Gotha verlaufende – Eingabe der Richtervorlage reagiert.

9.) Und nicht nur das BVerfG hat positiv reagiert: Selbst Arbeitsminister Hubertus Heil hat, als Vertreter der Regierung, am 15.01.2019 in der öffentlichen Verhandlung zu den Sanktionen im BVerfG gesagt, dass er froh sei, dass dieser Prozess jetzt laufe, weil Hartz IV die Bevölkerung inzwischen so sehr gespalten habe, dass ein höchstrichterliches Urteil zur Befriedung der Gesellschaft unbedingt notwendig sei.

10.) Mein Handeln war ein im Geiste des Grundgesetzes unternommener Service, eine Dienstleistung für die Bundesrepublik.

11.) Die Erlangung von Sanktionen war nicht Selbstzweck und war auch nicht Ausfluss eines irgendwie gearteten blinden Querulantentums, sondern das notwendige Arbeitsmittel, um auf der Ebene des Verfassungsrechts zum Bundesverfassungsgericht gelangen zu können.

12.) Die Schmerzen und Demütigungen, die davon für mich ausgingen – 16 Sanktionen davon 3 Jahre Totalsanktion – habe ich, trotz der sozialen Ächtung durch Ämter, Gerichte und auch der Presse, und trotz ihrer radikal lebensbedrohlichen Wirkungen, zum Wohle des Ganzen in Kauf genommen.

13.) Jetzt weiter sanktioniert zu werden, nachdem die Berechtigung meines Handelns durch das Urteil des BVerfG bestätigt worden ist und die

Sanktionen wegen der fehlenden aufschiebenden Wirkung in vollem Maße längst von mir durchlitten worden sind, sieht wie eine zweite Bestrafung für mich aus.

14.) Die "Kosten" für die Arbeitsmittel einer – am Ende sogar erfolgreich – erbrachten Dienstleistung sollte, wie überall in der Welt, nicht der Dienstleister sondern der Empfänger der Dienstleistung tragen.

15.) Anstehen würde

- eine Entschuldigung des Gerichtes für allgemein 15 Jahre betriebsblind vollzogener extrem menschenrechts- und verfassungswidriger Sanktionen,
- die restlose Auflösung der Sanktionen in meinem Fall
- und ein Dank an mich, dass durch meinen Einsatz das Unrecht beendet werden konnte.

16.) Dass die Sozialgerichte aus eigener Befangenheit solche Tatsachen nicht gerne hören und gerne ausblenden wollen, ist mir aus leidvoller Erfahrung bestens bekannt.

17.) Ich stelle genau deshalb hier den Antrag, sie vollumfänglich in die Verhandlung mit einzubeziehen.